

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 04/24

Bozen, 24.09.2024

Zweijähriges Vorab-Konkordat – Concordato preventivo biennale (CPB)

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

das zweijährige Vorab-Konkordat bzw. „**Concordato preventivo biennale**“ (**CPB**) sieht für Unternehmen und Freiberufler, welche die Branchenkennzahlen ISA anwenden, die Möglichkeit vor, die Steuern der Jahre 2024 und 2025 aufgrund einer von der Agentur der Einnahmen vorgeschlagenen Steuerbemessungsgrundlage, anstatt der realen Einkünfte dieser Jahre zu berechnen.

Diese Möglichkeit ist auch für Steuerpflichtige mit Pauschalsystem („regime forfettario“) vorgesehen, aktuell jedoch nur für das Jahr 2024.

Die etwaige Option für das Vorab-Konkordat 2024 und 2025 ist **innerhalb 31. Oktober 2024**, gemeinsam mit der Versendung der Steuererklärung für das abgelaufene Jahr 2023 zu treffen.

Mit gegenständlichem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich dieser steuerlichen Maßnahme geben.

Falls Sie Interesse an der Anwendung des Vorab-Konkordats haben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit wir Ihre spezifische Situation überprüfen und gemeinsam bewerten können.

Übersicht und Berechnung

Betroffene Subjekte	<ul style="list-style-type: none">• Freiberufler, Einzelunternehmer und Gesellschaften aller Art, die verpflichtet sind die <u>Branchenkennzahlen ISA</u> auszufüllen, d.h. im Jahr 2023 Erlöse von 5.164.569€ nicht überschritten haben und keine anderen Ausschlussgründe für die ISA hatten.• Einzelunternehmer und Freiberufler, die das <u>Pauschalsystem</u> nach Ges. 190/2014 anwenden („regime forfettario“).
Betroffene Steuern	<ul style="list-style-type: none">• Das CPB betrifft die Einkommensteuern für natürliche Personen (IRPEF), für Körperschaften (IRES) und die Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP); auch die Sozialversicherungsbeiträge des INPS/NISF werden auf den vorgeschlagenen Wert berechnet; die <u>Mehrwertsteuer</u> und sonstige indirekte Steuern sind <u>nicht betroffen</u>.

	Bei Steuerpflichtigen mit Pauschalssystem betrifft das Konkordat die <u>Ersatzsteuer</u> der Einkommensteuer für <u>Pauschalbesteuerte</u> .
Erhalt Vorschlag CPB	<ul style="list-style-type: none"> • Über den Fragebogen ISA – Abschnitt P – der Steuererklärung REDDITI 2024 für das Jahr 2023 wird ein <u>Vorschlag</u> für die zu versteuernden <u>Einkünfte aus Unternehmen und Freiberuf für die Jahre 2024 und 2025</u> generiert. Diese vorgeschlagenen Werte sind i.d.R. höher als die Einkünfte derselben Art des Jahres 2023. • Für Steuerpflichtige mit <u>Pauschalssystem</u> wird ein <u>Vorschlag nur für das Jahr 2024</u> über Sektion LM60 – 64 der Steuererklärung REDDITI 2024 generiert.
Annahme Vorschlag CPB	<p>Falls der Steuerpflichtige den Vorschlag für das CPB annimmt, werden die Steuern auf die fiktiven vorgeschlagenen Einkünfte berechnet, unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis.</p> <p>Generell ist es also <u>vorteilhaft</u> dem CPB zuzustimmen <u>falls in den Jahren 2024 und 2025 ein höheres Ergebnis als im Jahr 2023 erwartet wird</u>.</p> <p>Bei Annahme des CPB müssen die Steuern aber <u>auch dann auf die vereinbarten Einkünfte bezahlt werden, falls die tatsächlichen Einkünfte unter diesen Werten liegen</u>.</p>
Ersatzsteuer auf Differenz Vorschlag laut	<p>Die über das CPB vorgeschlagene Steuerbemessungsgrundlage sieht gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 einen höheren Wert für das Jahr 2024 sowie eine weitere Steigerung für das Jahr 2025 vor. <u>Diese Differenz zwischen den im CPB vereinbarten Einkünften für 2024 und 2025 und den Einkünften des Jahres 2023 kann mit einer Ersatzsteuer begünstigt besteuert werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuern IRPEF/IRES: Ersatzsteuer von 10% bis 15% (abhängig von der ISA-Punktezahl) - Steuer für Pauschalbesteuerte/„forfettari“: 10% bzw. 3% für „Start Ups“
Zeitlicher Anwendungsbereich und Folgen der Anwendung	<p>Die Möglichkeit für das CPB zu optieren soll, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, auch in den Folgejahren möglich sein. Dem Vorschlag muss <u>bis zum 31.07. des Jahres, ab dem das CPB angewandt werden soll</u>, bzw. bis zum Ende des siebten Folgemonats (bei Steuerpflichtigen deren Geschäftsjahr nicht m dem Kalenderjahr übereinstimmt) zugestimmt werden. Nach dem Ablauf der ersten beiden Jahre wird ein neuer Vorschlag ausgearbeitet, aufgrund dessen das CPB verlängert werden kann.</p> <p>Bei Zustimmung zum CPB werden dem Steuerpflichtigen während des Anwendungszeitraums die Vorteile für Steuersubjekte mit vorbildlichen ISA-Werten gewährt (erhöhte Limits für Verrechnung von Steuerguthaben ohne Bestätigungsvermerk, Ausschluss von den Bestimmungen zu den Scheingesellschaften, verringerte Kontrollen der Agentur der Einnahmen).</p>

Zugangsvoraussetzungen und Verwirkung

Zugangsvoraussetzungen und	<p>Das CPB darf in folgenden Fällen <u>nicht</u> angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Offene Steuerzahlkarten und Feststellungsbescheide über 5.000€</u> (definitiv veranlagt – ausgenommen laufende Ratenzahlungen);
----------------------------	---

Ausschlussgründe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Eröffnung der Tätigkeit ab dem 01.01.2023</u> (keine ISA-Erklärung od. Vergleichswert für das Jahr 2023); • Nicht versendete Steuererklärung in einem der letzten 3 Jahre vor Anwendung des CPB; • Verurteilung wegen Steuerdelikten, Geldwäsche oder ähnlichen Vergehen in einem der letzten drei Jahre vor Anwendung; • <u>Erzielung von steuerfreien Einkünften i.H.v. mehr als 40%</u> der gesamten Einkünfte aus unternehmerischer od. freiberuflicher Tätigkeit (z.B. „lavoratori impatriati“); • <u>Außerordentliche Gesellschaftsoperationen</u> wie Verschmelzungen, Spaltungen, Betriebseinbringungen, Betriebskauf; • <u>Veränderung der Gesellschafterstruktur bei steuerlich transparenten Gesellschaften und Sozietäten</u> (die Gesellschafter dürfen sich nicht ändern, die Höhe der Beteiligungen der bestehenden Gesellschafter jedoch schon).
Beendigung und Verwirkung	<p>Das CPB <u>verfällt im selben Jahr</u> in dem der Steuerpflichtige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die <u>betriebliche Tätigkeit</u> gegenüber dem Vorjahr (2023) <u>ändert</u> u. somit einen anderen ISA-Bogen ausfüllt; • Die <u>Tätigkeit einstellt</u>; • Außerordentliche Gesellschaftsoperationen durchführt oder Änderungen der Gesellschafterstruktur (bei transparenten Subjekten) vornimmt; • Die <u>Umsatzgrenzen</u> für die Anwendung der ISA bzw. der Pauschalbesteuerung <u>um mehr als 50% überschreitet</u>; • Aufgrund spezifischer außerordentlicher Umstände (Katastrophen, Aussetzung der Tätigkeit) einen <u>Ertragsrückgang von mehr als 30%</u> erleidet. <p>In folgenden Fällen, die als „nicht geringfügige Vergehen“ eingestuft werden, <u>verfällt das CPB hingegen für den gesamten Zeitraum 2024-2025</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Jahren 2023, 2024 oder 2025 werden <u>nicht erklärte Einkünfte oder nicht abziehbare Kosten i.H.v. mehr als 30% der erklärten Einkünfte</u> festgestellt; • Die Daten der ISA-Fragebögen werden unkorrekt od. unvollständig angegeben, sodass sich dadurch um 30% höhere Einkünfte ergeben; • Beanstandung von Steuerdelikten in den Jahren 2024 oder 2025; • Verstöße gegen die Buchführungspflichten oder nicht eingereichte Steuererklärungen in den Jahren 2021 - 2025; • Verstöße gegen die Verpflichtungen zur korrekten Führung der Registrierkassen oder Rechnungsstellung; • Die in der Steuererklärung angegebenen <u>Daten für die Berechnung des CPB</u> werden <u>im Nachhinein abgeändert (Berichtigungserklärung)</u>, sodass sich ein anderer Wert für den Vorschlag ergeben würde; • <u>Nicht erfolgte Zahlung der Steuern</u>, die sich aufgrund der Annahme des CPB ergeben (kann durch spontane Nachzahlung saniert werden). <p>In allen Fällen, in denen das CPB für beide Jahre 2024 und 2025 verfällt, werden die Steuern weiterhin auf die im CPB vereinbarte Bemessungsgrundlage berechnet, sofern diese höher ist als die tatsächlich erzielten Einkünfte (keine Verwirkung aus Opportunitätsgründen).</p>

Berechnungsbeispiele

1) Eine Einzelunternehmerin mit Normalbesteuerung hat im Jahr 2023 ein steuerbares Einkommen von 70.000€ aus der betrieblichen Tätigkeit erzielt. In Erwartung höherer Einkünfte in den Jahren 2024 und 2025 nimmt Sie den Vorschlag für das CPB an. (der Einfachheit halber werden keine, Steuerabzüge, INPS-Beiträge und IRPEF-Zuschläge berücksichtigt).

Einkommen 2023	70.000€
ISA-Punktezahl	8,5
CPB-Vorschlag 2024	75.000€
CPB-Vorschlag 2025	80.000€
Besteuerung 2024	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuer IRPEF = 23.000€ ($70.000€ * 23\%$ - 43% progressive IRPEF-Steuersätze, im Durchschnitt ca. 32,9%) Ersatzsteuer 10% = 500€ ($5.000€ * 10\%$ Ersatzsteuer bei ISA-Wert > 8)
Besteuerung 2025	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuer IRPEF = 23.000€ ($70.000€ * 23\%$ - 43% progressive IRPEF-Steuersätze, im Durchschnitt ca. 32,9%) Ersatzsteuer 10% = 1.000€ ($10.000€ * 10\%$ Ersatzsteuer bei ISA-Wert > 8)

In den Jahren 2024 und 2025 werden die realen Einkünfte wie üblich erklärt, die Besteuerung wird jedoch unabhängig davon auf die Werte des CPB berechnet. Angenommen die Unternehmerin erzielt im Jahr 2024 ein betriebliches Einkommen von 90.000€ und 2025 von 60.000€, ergibt sich folgendes Szenario:

Reales Einkommen 2024: 90.000€	<ul style="list-style-type: none"> 15.000€ bleiben steuerfrei (90.000€ - 75.000€), die Unternehmerin erzielt einen Steuervorteil von ca. 8.100€ (IRPEF mit progressiven IRPEF Steuersätzen 31.600€ - Besteuerung CPB 23.500€)
Reales Einkommen 2025: 60.000€	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Annahme des CPB besteuert die Unternehmerin eine um 20.000€ höhere Bemessungsgrundlage als das tatsächlich erzielte Einkommen (60.000€ - 80.000€) und erleidet einen Nachteil von ca. 5.300€ (Besteuerung CPB 24.000€ - IRPEF mit progressiven Steuersätzen 18.700€)

2) Ein Freiberufler mit Pauschalsystem hat im Jahr 2023 Umsätze von 60.000€ erzielt. Aufgrund des Ertragskoeffizienten seiner ausgeübten Tätigkeit von 78% ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 46.800€ ($60.000€ * 78\%$), die er mit 15% besteuert.

CPB-Vorschlag 2024	50.100€ (entspricht einem Umsatz von ca. $64.230€ * 78\%$)
--------------------	---

In Erwartung höherer Einkünfte für das Jahr 2024 nimmt er den Vorschlag an. Die Einkünfte werden wie folgt besteuert:

Besteuerung 2024	<ul style="list-style-type: none"> Ersatzsteuer Pauschalsystem 15% = 7.020€ ($46.800€ * 15\%$) Begünstigte Ersatzsteuer 10% = 330€ ($10\% * 3.300€$ Differenz CPB-Vorschlag 50.100€ - Bemessungsgrundlage 2023 46.800€)
------------------	---

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll